

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 18. März 2014 sgv-KI/sz

**Vernehmlassung: 11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von
Erwachsenenschutzmassnahmen**

Sehr geehrte Frau Gramegna

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 lädt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ein, sich zum Vorentwurf der Kommission betreffend Publikation von Erwachsenenenschutzmassnahmen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Vorschlag der Kommission für Rechtsfragen, wonach im Zivilgesetzbuch und im Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden, dass Dritte auf Gesuch hin über Schutzmassnahmen einer Person Auskunft erhalten.

Seit dem 1. Januar 2013 werden Erwachsenenenschutzmassnahmen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht mehr in den Amtsblättern publiziert. Damit ist der Zugang zu für einen Vertragsabschluss relevanten Angaben über die Handlungsfähigkeit einer Person stark eingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines Vertragsabschlusses Dritte nicht mehr ohne grösseren Aufwand die Handlungsfähigkeit eines potenziellen Vertragspartners prüfen können. Seit 1. Januar 2013 muss sich ein Dritter unter Nachweis seines Interesses an die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde KESB wenden, um Auskunft über erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen zu erhalten, die einen möglichen Vertragspartner handlungsunfähig machen. Dies ist mit administrativem Aufwand und viel Zeit verbunden, da die KESB überlastet sind und die Gefahr besteht, dass das Einholen einer Auskunft zu lange dauern könnte.

Die Lösung, die die Rechtskommission des Nationalrates vorschlägt, zielt darauf ab, die KESB zu verpflichten, Informationen über erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen an die zuständigen Betreibungsregisterämter weiterzuleiten. Dritte, die einen Betreibungsregisterauszug über eine potenzielle Schuldnerin oder einen potenziellen Schuldner einholen, sollen nebst der Information über die Bonität dieser Person auch diejenige über das Vorhandensein einer Massnahme des Erwachsenenenschut-

zes erhalten. So kann im Vorfeld eines Vertragsabschlusses der Aufwand für die Abklärungen tief gehalten werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV erachtet dies als eine unbürokratische und wirksame Lösung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter